



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0147/2024

Vorlage: ST/0120/2024		Datum: 06.11.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61 AL	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 344 "Mühlental - Neubau barrierefreies Wohnhaus"			
Gremienweg:			
14.11.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Stellungnahme:

Wie in dem Antrag ausgeführt, sollten für den Bereich des Mühlentals Haus-Nr. 95 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) Nr. 344 „Mühlental – Neubau barrierefreies Wohnhaus“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines zusätzlichen Wohngebäudes geschaffen werden. Der Einleitungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 344 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 05.05.2022 mehrheitlich, aufgrund von Bedenken des Stadtrates (u. a. Schaffung eines Präzedenzfalls, Starkregenthematik) abgelehnt. Mit der Beschlussvorlage BV/0128/2022/1 wurde den Gremien die Planung im vierten Quartal 2022 erneut vorgelegt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) stimmte in der Sitzung am 15.11.2022 der Vorlage zu. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HuFA) am 05.12.2022 wurde die Vorlage abgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Inhalte des vorliegenden Antrages sowie der Tatsache, dass der Investor weiterhin an den Planungszielen festhält, empfiehlt die Verwaltung dem Antrag dahingehend zu folgen, eine Beschlussvorlage zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss) erneut den zuständigen Gremien (ASM, HuFA, Stadtrat) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die wesentlichen Planungsziele, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt werden sollen, sind bereits im Antrag wiedergegeben.

Aufgrund der Lage des Plangebiets im Mühlental werden im Bebauungsplanverfahren insbesondere die Belange der Starkregenvorsorge zu prüfen und zu berücksichtigen sein. In diesem Zusammenhang können Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16b BauGB (beispielweise zur Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser) getroffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit dem Antrag keine.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Angelegenheit zur weiteren Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss) in den ASM zu verweisen.